

Einleitung

Neun Jahre sind seit der ersten Auflage dieses Buches vergangen. Aus dem Verfahrenspfleger gem. § 50 FGG ist der Verfahrensbeistand gem. § 158 FamFG geworden. Der Gesetzgeber hat in dieser Zeit viele Hinweise der Praxis in die Reform des Familienverfahrensgesetzes einfließen lassen. Etliche wissenschaftlich fundierte und ausführliche Kommentare, Hand- und Lehrbücher sind erschienen, die einen umfassenden Überblick über die Materie liefern.

Das Ziel des Praxishandbuchs für Verfahrensbeistände in einer zweiten gründlich überarbeiteten Fassung ist, wie der Titel jetzt lautet, nach wie vor ein in erster Linie praxisorientiertes Werk vorzulegen, in dem gebündelte Hinweise für den Berufsalltag des Verfahrensbeistands gegeben werden, ohne jedoch die juristischen und psychologischen theoretischen Grundlagen und Annahmen zu vernachlässigen.

Der Inhalt des Buches orientiert sich dabei an den häufig gestellten Fragen, wie z. B. welche Rechtsmittel das Kind nach Inkrafttreten des Familienverfahrensrechts (FamFG) hat, welche Fristen von Bedeutung sind, welche Bedeutung der Wille des Kindes und die Beziehungen sowie Bindungen des Kindes haben, worin der Unterschied zwischen einem Hauptsache- und einem einstweiligen Anordnungsverfahren besteht oder welchen Stellenwert die Beratung und Mediation im familiengerichtlichen Verfahren hat. Kann der Verfahrensbeistand Anträge stellen oder kann er nur Anregungen geben, worin besteht die Abgrenzung zum Ergänzungs- oder Umgangspfleger und wie wirkt sich die Pauschalierung des Honorars auf die praktische Tätigkeit des Verfahrensbeistands aus?

Fragen, die sich häufig erst während der praktischen Tätigkeit und eines laufenden Verfahrens ergeben, jedoch immer einer schnellen Klärung bedürfen. Hierzu ein theoriegeleitetes Praxishandbuch aus juristischer und psychologischer Sicht dem Verfahrensbeistand in die Hand zu geben, ist das Ziel dieses Buches.

Wir danken Frau Dipl.-Psychologin Lea Arnold für die tatkräftige und fachlich fundierte Unterstützung bei der endredaktionellen Arbeit.

*Dr. Nikola Koritz und Dr. Rainer Balloff
Washington D. C. und Berlin, im Herbst 2015*

A Rechtliche Rahmenbedingungen

I Formelle Voraussetzungen

1 Einführung in das Recht der Verfahrensbeistandschaft

Nicht erst seit Brechts Kaukasischem Kreidekreis ist klar, dass die Interessen von Eltern und Kindern sehr unterschiedlich sein können und dass Eltern vielfach weder in der Lage noch bereit sind, die Interessen ihrer Kinder zu erkennen oder deren Wünsche zu akzeptieren. Ein klassischer Konflikt, den schon das Preußische Allgemeine Landrecht zu regeln versuchte (II.18, § 33 ALR) und dessen Bedeutung seit den 1980er Jahren durch die Zunahme der Scheidungen nach Inkrafttreten des Ersten Eherechts-Reformgesetzes von 1976 stark zugenommen hat (MünchKomm FamFG/Schumann, 2013, § 158 Rdnr.2). Gleichzeitig fand ein Paradigmenwechsel statt, weg von dem Kind als Objekt einer gerichtlichen Auseinandersetzung hin zum Schutz des Kindes als verfassungsrechtlich geschütztem Rechtssubjekt.

Die Einführung eines Anwalts des Kindes in das deutsche Familienrecht durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 (BGBl.I 1997, 2942) stellte einen Kompromiss nach heftiger Diskussion über das »Ob« und »Wie« einer Regelung und der Erklärung der Bundesregierung dar, dass § 50 FGG einen engen und auf eindeutige Bedarfsfälle beschränkten Anwendungsbereich haben solle (BT-Drucks. 13/4899, 166, 172).

Der positive Ansatz wurde in den ersten Jahren seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechts 1998 jedoch dadurch getrübt, dass sich aufgrund der vagen Formulierungen in § 50 FGG a. F. relativ schnell Problemfelder ergaben, die immer wieder zu Streitigkeiten und gerichtlichen Auseinandersetzungen führten, die durch eine präzisere gesetzliche Formulierung hätten vermieden werden können, wie z. B. durch eine konkretere Beschreibung des Aufgabenbereichs (dazu Balloff & Koritz 2006, 22 f.).

Dennoch hat sich die Institution der Verfahrensbeistandschaft als »Erfolgsmodell« etabliert (Menne 2006, 44 f.) und die kontinuierlich zunehmende Zahl der Bestellungen hat gezeigt, dass der »Anwalt des Kindes« als wirksames Mittel zur Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren angesehen wird (Münch-Komm FamFG/Schumann, 2013, § 158, Rdnr. 2, sowie Hannemann & Stötzel 2009, 61).

Ziel des Gesetzgebers war es daher, im Rahmen der Reform des Familienprozessrechts und der Einführung von § 158 FamFG, die Unklarheiten der

FGG-Regelung zu beheben und die in der Zwischenzeit ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung in den veränderten Gesetzestext einfließen zu lassen (BT-Drucks. 16/6308, 238). Im Gegensatz zu § 50 Abs. 1 FGG enthält § 158 Abs. 1 FamFG nicht mehr nur eine Kann-Bestimmung, sondern eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist. Gleichzeitig ist die Formulierung in Abs. 1 dahin präzisiert, dass ein »geeigneter« Verfahrensbeistand zu bestellen ist. Dies stellt klar, dass gewisse Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung des Verfahrensbeistands zu stellen sind, auch wenn diese im Gesetzestext nicht weiter präzisiert werden (siehe dazu MünchKomm FamFG/ Schumann, 2013, § 158, Rdnr. 3, und Menne 2009, 68).

Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es gem. § 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG das Interesse des Kindes festzustellen und es im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen sowie das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren, § 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Instituts der Verfahrensbeistandschaft ergibt sich aus den Schutzpflichten der Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 2 Abs. 1 GG, da der Schutz durch die Verfassung nicht nur materiell-rechtliche, sondern auch verfahrensrechtliche Vorkehrungen für eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantiert (BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift, 1981, 217).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Entscheidung vom 18.06.1986 (BVerfG, Zeitschrift für das gesamte Familiengericht, 1986, 871) den Gesetzgeber aufgefordert »zukünftig für eine hinreichende Berücksichtigung der Kindesinteressen in Verfassungsbeschwerdeverfahren zu sorgen, da Kinder, die sich noch nicht selbst schützen können, vor Schaden bewahrt werden müssen, der dadurch entstehen kann, dass sie durch Sorgerechtsentscheidungen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt werden, die sie selbst wegen ihrer Minderjährigkeit nicht mit der Beschwerde angreifen können.«

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Entscheidung vom 20.8.2003 zudem noch einmal bekräftigt, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG seiner grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz der von einem Konflikt mit ihren Eltern betroffenen Kinder ausreichend nachgekommen ist (BVerfG, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2004, 86–87).

Der Verfahrensbeistand ersetzt den Verfahrenspfleger aus § 50 FGG. Die Begrifflichkeit wurde ausschließlich für den Bereich der Kindschaftssachen nach § 151 FamFG geändert, der Begriff des Verfahrenspflegers blieb dagegen für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren erhalten.

Die Bezeichnung *Verfahrensbeistand* bringt den verfahrensrechtlichen Status sprachlich präziser zum Ausdruck als die bisherige Bezeichnung Verfahrenspfleger (Beck'scher Onlinekommentar/Schlünder 2014, § 158, Rdnr. 1) und soll dadurch die Aufgaben und Funktionen klarer als bisher zum Ausdruck bringen und wesentliche Streit- und Zweifelsfragen des bisherigen Rechts klären (BT-Drucks 16/6308, 238).

Überdies ist seit Mai 2010 die UN-Kinderrechtskonvention ohne Einschränkungen und Anwendungsvorbehalte in der Bundesrepublik Deutschland anzu-

wendendes Recht (BGBL II 1992, 990), nachdem sich die UN-Vollversammlung am 20.11.1989 nach mehr als zehnjähriger Beratung auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geeinigt hatte. Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte. Kinderrechte müssen nicht erworben und verdient werden, sondern sind unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden Menschenwürde (Maywald 2009).

2 Voraussetzungen für die Bestellung

Nach § 158 Abs. 1 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG), die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Im Gegensatz zu § 50 Abs. 1 FGG enthält § 158 Abs. 1 FamFG nicht mehr nur eine Kann-Bestimmung, sondern eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist.

2.1 Kindschaftssachen

Was Kindschaftssachen sind, ist abschließend in den §§ 151–168a FamFG geregelt.

§ 151 FamFG fasst die bisher in § 621e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und teilweise in

§ 621 Abs. 1 Nr. 12 ZPO genannten Familiensachen, sowie weitere bisher dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Gegenstände unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammen.

Ein Verfahren ist Kindschaftssache, wenn es die in der Vorschrift genannten Regelungsgegenstände »betrifft«. § 151 FamFG enthält insofern eine neue Legaldefinition der Kindschaftssachen (MünchKomm FamFG/Heilmann, 2013, § 151, Rdnr. 2).

Kindschaftssachen nach § 151 FamFG sind:

- Nr. 1 die elterliche Sorge
- Nr. 2 das Umgangsrecht
- Nr. 3 die Kindesherausgabe
- Nr. 4 die Vormundschaft
- Nr. 5 die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder eine Leibesfrucht

- Nr. 6 die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800, 1915 BGB)
- Nr. 7 die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker
- Nr. 8 die Aufgaben nach dem JGG

Die früher als Kindschaftssachen bezeichneten Verfahren sind nunmehr als Abstammungssachen in den §§ 169 bis 185 FamFG geregelt. Das bisherige Vormundschaftsgericht ist abgeschafft und die bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten aus den Bereichen Betreuung und Unterbringung werden nunmehr vom Betreuungsgericht gem. § 23c Abs. 1 GVG wahrgenommen.

Die Kindschaftssachen sind reine FG-Familien­sachen, auf die der allgemeine Teil des FamFG Anwendung findet. Dies bedeutet, dass der Amtsermittlungsgrundsatz aus § 27 FamFG gilt.

2.2 Erforderliche Interessenwahrnehmung

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrensbeistands ergeben sich aus der Generalklausel in Abs. 1 (Erforderlichkeit der Bestellung zur Wahrnehmung der Kindesinteressen), dem wie eine Generalklausel formulierten Regelbeispiel in Abs. 2 Nr. 1 (erheblicher Gegensatz zwischen den Interessen der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters und des Kindes) und den Regelbeispielen in Abs. 2 Nr. 2–5 (Fälle, in denen typischerweise eine Wahrnehmung der Kindesinteressen durch eine neutrale Person geboten ist).

Die Regelbeispiele dienen als Orientierungshilfe zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit (BT-Drucks. 16/6308, 238). Damit wird leichter feststellbar, wann der Gesetzgeber eine Vertretung der Kindesinteressen im Sinne des Abs. 1 für erforderlich hält (Menne 2009, 68 f.). Die Aufzählung der Regelbeispiele ist aber weder abschließend noch ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands bei Vorliegen eines Regelbeispiels zwingend erforderlich (ausdrücklich so BT-Drucks. 13/4899, 131 f.).

Das Verfahren muss die Person des Kindes betreffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Recht des Kindes unmittelbar betroffen sein muss. Es reicht eine tatsächliche Betroffenheit der Person des Kindes aus (Haußleiter 2011, § 158, Rdnr. 6). Grundsätzlich greifen jedoch Kindschaftssachen immer unmittelbar in Rechte des Kindes ein, weshalb regelmäßig auch eine rechtliche Betroffenheit des Kindes vorliegt.

2.3 Prüfung der Erforderlichkeit von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestellung eines Verfahrensbeistands nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist. Sofern eine Anregung des

Kindes im Verfahren vorliegt, hat sich das Gericht bei der abschließenden Prüfung einer Bestellung mit der grundrechtlichen Stellung des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG auseinanderzusetzen (BVerfG, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2004, 86 f.).

3 Generalklausel des § 158 Abs. 1 FamFG

Nach Abs. 1 hat die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu erfolgen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

Zwar ist Abs. 1 als eigene Fallvariante formuliert, dennoch muss die offene Formulierung im Lichte der Regelbeispiele des Abs. 2 ausgelegt werden (BT-Drucks. 16/6308, 238). Dies bedeutet, dass das Merkmal der Erforderlichkeit anzunehmen ist, wenn die Eltern die Interessen des Kindes nicht wahrnehmen, weil sie es nicht können oder so zerstritten sind, dass sie dazu nicht mehr in der Lage sind (Beck'scher Onlinekommentar/Schlünder 2014, § 158, Rdnr. 3).

Grundsätzlich ist es denkbar, dass es am Merkmal der Erforderlichkeit fehlt, z. B. dann, wenn alle beteiligten Personen und Stellen gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgen (Beck'scher Onlinekommentar/Schlünder 2014, § 158, Rdnr. 4) oder wenn die Interessen des Kindes in anderer Weise ausreichend im Verfahren zur Geltung gebracht werden, z. B. wenn das Kind durch einen Ergänzungspfleger vertreten wird (vgl. Keuter 2010, 1851).

Sofern das Kind seine Interessen selbst und unbeeinflusst von anderen Personen im Verfahren geltend machen kann, ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht erforderlich. Dies wird zumeist der Fall sein, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, da es dann nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verfahrensfähig ist. In diesen Fällen muss jedoch geprüft werden, ob das Alter des Kindes oder seine geistige Reife eine Vertretung ohne Verfahrensbeistand zulassen (vgl. Beck'scher Onlinekommentar/Schlünder 2014, § 158, Rdnr. 4).

4 Regelbeispiele des § 158 Abs. 2 FamFG

Abs. 2 zählt Konstellationen auf, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes *in der Regel erforderlich* ist. Es bedarf besonderer Gründe, wenn ein Verfahrensbeistand nicht bestellt wird, obwohl die Voraussetzungen eines Regelbeispiels vorliegen (BT-Drucks. 16/6308, 238).

4.1 § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG (Erheblicher Interessengegensatz)

Das Regelbeispiel in Nr. 1 hat in der Aufzählung der Regelbeispiele eine Sonderstellung, denn bei dem erheblichen Interessengegensatz zum gesetzlichen Vertreter handelt es sich nicht um eine bestimmte Verfahrenskonstellation oder eine bestimmte Art von Verfahren. Es handelt sich eher um die »spezifische Ausprägung« der in Abs. 1 formulierten Generalklausel (Menne 2009, 68).

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist in der Regel erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht. Erforderlich ist ein Gegensatz in dem Maße, dass die Förderung des einen Interesses nur auf Kosten eines anderen Interesses geschehen kann (OLG Hamm, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1986, 202), konkret, wenn die Gefahr besteht, dass Kindesinteressen nicht ausreichend berücksichtigt werden, weil die Eltern vornehmlich ihre eigenen Interessen durchsetzen wollen (BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 1999, 631). Als ausreichend wird die Möglichkeit angesehen, dass die Kindesinteressen den Interessen der Eltern nachgeordnet und damit nicht mehr sachgerecht verfolgt werden (OLG Naumburg, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2009, 2023 f.). Die bloße Möglichkeit eines Interessenwiderstreits reicht nicht aus, vielmehr muss ein Gegensatz konkret festgestellt werden (Haußleiter 2011, § 158, Rdnr. 9)

4.2 § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG (Entziehung der Personensorge)

Unter Abs. 2 Nr. 2 fallen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB (begründete Annahme einer Kindeswohlgefährdung), soweit mit ihnen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Teil-Entziehung der Personensorge verbunden ist.

Solche Verfahren, die zu schwerwiegenden Eingriffen in das Elternrecht führen, berühren die Zuordnung des Kindes zu seiner Familie und sind regelmäßig von erheblicher Bedeutung für das Kind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des schwerwiegenden Interessengegensatzes, da Gegenstand dieser Verfahren häufig Vorwürfe gegen die Eltern wegen ihres Verhaltens gegenüber dem Kind sind (Misshandlung oder Missbrauch) und die Anregung zu den entsprechenden Maßnahmen oftmals von dem zuständigen Jugendamt ausgeht, das aber aus Sicht des Kindes, das häufig trotz Zutreffens der Vorwürfe in der Familie verbleiben möchte, seine Interessen nicht in ausreichendem Maße vertritt (BT-Drucks. 13/4899, 131).

Wegen der Schwere des Eingriffs ist in der Regel die Bestellung eines Verfahrensbeistandes erforderlich. Davon kann nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn zwischen den Beteiligten eines Verfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB Einigkeit darüber besteht, dass eine andere Maßnahme als die Trennung des Kindes von seiner Familie nicht in Betracht kommt und sowohl die Anhö-

rung des Jugendamtes als auch die des Kindes keine anderen Gesichtspunkte aufzeigen (Bienwald 2002, Rdnr. 57).

4.3 § 158 Abs. 2 Nr. 3 (Trennung des Kindes von der Obhutsperson)

Das Regelbeispiel des Abs. 2 Nr. 3 ist weiter gefasst als die bisherige Parallelregelung in § 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG, weil die Trennung von der Obhutsperson nicht (mehr) auf der Grundlage eines Verfahrens nach den §§ 1666, 1666a BGB zu erfolgen hat. Dies folgt der Überlegung, dass es für die Auswirkungen einer entsprechenden Maßnahme auf das Kind nicht von Bedeutung ist, auf welcher Grundlage sie erfolgt (BT-Drucks. 16/6308, 238).

Dieses Regelbeispiel ist daher auch anwendbar auf Fälle, in denen eine mit einem Obhutswechsel verbundene Abänderung der elterlichen Sorge nach § 1696 Abs. 1 BGB beantragt ist (Musielak & Borth 2014, § 158, Rdnr. 7).

Ein weiterer von der Rechtsprechung anerkannter Anwendungsfall ist ein Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindschaftsübereinkommen (BVerfG Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2006, 1261, 1262), und zwar insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Eltern vornehmlich ihre eigenen und nicht die Interessen des Kindes wahrnehmen wollen. In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall warfen sich die Eltern nach einer vorausgegangenen Entführung wechselseitig Urkundenfälschung bzw. Falschaussage über die Echtheit einer Urkunde vor.

4.4 § 158 Abs. 2 Nr. 4 (Herausgabe oder Verbleibensanordnung)

Abs. 2 Nr. 4 dient der Klarstellung. Schon bisher waren die Herausgabe des Kindes nach § 1632 Abs. 1 BGB und die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB in § 50 Abs. 2 Nr. 3 FGG a.F. geregelt, der Gesetzgeber hat aber aus Gründen der eindeutigen Zuordnung entschieden, diese Fallkonstellationen in einer eigenen Ordnungsziffer zu regeln (BT-Drucks. 16/6308, 238).

In diesen die Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern bzw. Pflegeeltern betreffenden Verfahren besteht häufig ein erheblicher Interessenkonflikt des Kindes zu den Verfahrensbeteiligten, denn nicht selten wünscht sich das Kind die Absicherung seiner Zugehörigkeit zu den Verfahrensbeteiligten. Entsprechendes gilt in einem Verfahren, das eine Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB zum Gegenstand hat. Mit der ausdrücklichen Aufnahme von Ziffer 4 wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die Verfahren nach Abs. 2 Nr. 4 gesondert zu betrachten sind (vgl. BT-Drucks. 16/6308, 239).

4.5 § 158 Abs. 2 Nr. 5 (Ausschluss oder wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts)

Die Regelung, dass ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist, wenn ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommen, ist mit dem Inkrafttreten des FamFG neu eingeführt worden.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist regelmäßig dann erforderlich, wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 Satz 1, 2 BGB) vom Jugendamt oder einem Verfahrensbeteiligten gefordert oder durch das Gericht ernsthaft erwogen wird (BT-Drucks. 16/6308, 239).

Voraussetzung dafür ist entweder eine drohende Kindeswohlgefährdung (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB) oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB). Ein Verfahrensbeistand ist bei Vorliegen dieses Regelbeispiels auch dann zu bestellen, wenn die genannte Maßnahme nur zeitlich befristet angeordnet werden soll, weil befürchtet werden muss, dass auch bei einer zeitlichen Befristung die Entfremdung so groß ist, dass ein gravierender Eingriff in die Elternrechte vorliegt (Musielak & Borth 2014, § 158, Rdnr. 9). Gleiches gilt, wenn die Anordnung eines begleiteten Umgangs in Betracht kommt (vgl. OLG Saarbrücken, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2010, 2085).

5 Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands trotz Vorliegens eines Regelbeispiels

Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Regelbeispiels ist grundsätzlich ein Verfahrensbeistand durch das Gericht zu bestellen. Trotzdem ist es im Einzelfall denkbar, dass ausnahmsweise die Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht erforderlich ist. Dies ergibt sich aus § 158 Abs. 3 S. 3 FamFG.

Dies ist dann denkbar, wenn es sich um eine Entscheidung von geringer Tragweite handelt, die sich auf die zukünftige Lebensgestaltung des Kindes voraussichtlich nicht in erheblichem Maße auswirken wird. Weiterhin kann von der Bestellung eines Verfahrensbeistands abgesehen werden, wenn alle Beteiligten gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgen und die Interessen des Kindes im Rahmen einer persönlichen Anhörung hinreichend berücksichtigt werden können (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2008, 1775 f.).

Aus Abs. 3 S. 3 ergibt sich, dass das Absehen von einer regelhaften Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Endentscheidung zu begründen ist und sich aus der Begründung ergeben muss, dass das Gericht sich mit den Gegeben-